

# W

S<sub>1</sub> T<sub>2</sub> I<sub>1</sub> P<sub>4</sub> E<sub>1</sub> N<sub>1</sub> D<sub>1</sub> I<sub>1</sub> E<sub>1</sub> N<sub>1</sub>  
 I<sub>1</sub> N<sub>1</sub> I<sub>1</sub> T<sub>2</sub> I<sub>1</sub> A<sub>1</sub> T<sub>2</sub> I<sub>1</sub> V<sub>4</sub> E<sub>1</sub>

# L AUSBILDUNG ZUKUNFT SCHAFFT

EINE INITIATIVE DES [VSS | UNES | USU] VERBAND DER SCHWEIZER STUDIERENDENSCHAFTEN

## Eidgenössische Volksinitiative: Stipendieninitiative

Im Bundesblatt veröffentlicht am 20. Juli 2010; Ablauf der Sammelfrist: 20. Januar 2012

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:  
 Art. 66 Ausbildungsbeiträge

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens und über die Finanzierung dieser Beiträge ist Sache des Bundes. Der Bund berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsbeiträge gewährleisten während einer anerkannten tertiären Erstausbildung einen minimalen Lebensstandard. Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Personen auf anderen Bildungsstufen ausrichten. Er kann ergänzend zu kantonalen Massnahmen die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern; dabei wahrt er die kantonale Schulhoheit.

<sup>4</sup> Für den Vollzug des Ausbildungsbeitragswesens sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält. Die Kantone können Ausbildungsbeiträge ausrichten, die über die Beiträge des Bundes hinausgehen.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 66 (Ausbildungsbeiträge)

<sup>1</sup> Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 66 Absatz 1-4 nicht innerhalb von vier Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup> Im Falle einer vorübergehenden Verordnung wird der minimale Lebensstandard berechnet aufgrund:

- der materiellen Grundsicherung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; und
- der Ausbildungskosten.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich **strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 der Strafgesetzbuches.

A	Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde			
	Nr.	Name Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

**Alleva Vania**, Hallerstrasse 53, 3012 Bern; **Arlettaz Dominique**, Primerose 53, 1007 Lausanne; **Bär Patricia**, Fellerstrasse 40-C6, 3027 Bern; **Beljean Joël**, Baselweg 45, 4146 Hochwald; **Cornu Nicole**, Stutzweg 4, 4458 Eptingen; **Dermont Clau**, Dual 119, 7156 Rueun; **Ebel Marianne**, Grands-Pins 19, 2000 Neuchâtel; **Eltschinger Jacques-Noël**, Neuveville 56, 1700 Fribourg; **Gaillard Benoît**, Rovéréaz 58, 1012 Lausanne; **Gerber Rudolf**, Landgrabenstrasse 24, 3052 Zollikofen; **Hurni Baptiste**, Rue de l'Areuse 1, 2103 Noiraigue; **Imobersteg Rahel**, Viktoriarain 15, 3013 Bern; **Krebs Timo**, Obere Erlen 8, 6020 Emmenbrücke; **Meister Lea**, Lothringerstrasse 205, 4056 Basel; **Mocchi Alberto**, En Praudi 5, 1306 Dailens; **Nater Sabin**, Scherrerstrasse 1, 8400 Winterthur; **Neiryneck Jacques**, Ormet 17b, 1024 Ecublens; **Obreschkow Elena**, Heckenweg 63, 3007 Bern; **Prelicz-Huber Katharina**, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich; **Rexhepi Bashkim**, Föhrenweg 3, 6074 Giswil; **Ruprecht Robert**, Mattenhofstrasse 30, 3007 Bern; **Savary Géraldine**, Avenue de France 12, 1004 Lausanne; **Schwaab Jean Christophe**, Bains 22, 1007 Lausanne; **Siegrist Rahel**, Eisengruberweg 8, 4800 Zofingen; **Von Arx Jolinde**, Spinnereiweg 17, 3004 Bern; **Walliser Tanja**, Funckerstrasse 11, 3013 Bern; **Zimmermann Nesa**, Drosselstrasse 18, 8038 Zürich.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Eigenhändige Unterschrift: \_\_\_\_\_ Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an:  
**Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP), Nägeligasse 9, Postfach, 3000 Bern 7**  
 Weitere Unterschriftenlisten und Argumentarien gratis bestellen bei:  
**VSS-UNES-USU: [www.stipendieninitiative.ch](http://www.stipendieninitiative.ch) oder [unterschriften@vss-unes.ch](mailto:unterschriften@vss-unes.ch)**

## Stipendien fördern...

### ... den Zugang zu Bildung

Bildung ist ein öffentlicher Auftrag. Alle Personen mit entsprechender Neigung und Fähigkeit, sollen Zugang zu Hochschulbildung haben. Das Bundesblatt von 1964 hält fest, dass es einem Gebot der Gerechtigkeit entspricht, ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage, eine den Talenten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Auch die allgemeine Erklärung der Menschenrechte hält in Artikel 26 ein Recht auf Bildung fest, welches den Zugang zur Hochschulbildung inklusive Studienabschluss, unabhängig von der sozioökonomischen Situation einer Person, garantiert.

### ... den Studienerfolg

Der erfolgreiche Abschluss eines Studiums ist davon abhängig, dass die studierende Person sich in erster Linie der Ausbildung widmen kann. Der zeitliche Umfang eines Studiums entspricht mit ca. 40 Wochenstunden einer Vollzeitstelle. Längst können es sich über 75% der Studierenden nicht leisten, sich einzig dem Studium zu widmen und gehen neben der Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nach. Studien belegen des Weiteren, dass ein wesentlicher Faktor des Studienerfolges die sozioökonomische Herkunft einer studierenden Person ist. Nur durch ein ausgebautes Stipendienwesen können diese gesellschaftlichen Unterschiede abgebaut und damit durchgehend erfolgreiche Studienabschlüsse ermöglicht werden.

### ... die Chancengleichheit in der Bevölkerung

Stipendien richten sich ausschliesslich an Studierende, welche sich die nachobligatorische Bildung ansonsten nicht leisten können. Die individuellen sozio-ökonomischen Ausgangsbedingungen sind aber nach wie vor ausschlaggebend dafür, ob jemand studiert oder nicht. Sowohl das Bildungsniveau der Eltern, als auch das Vermögen bzw. Einkommen der Familie sind bestimmende Faktoren. Zudem ist ein Zugang zu Stipendien stark davon abhängig, in welchem Kanton jemand den stipendienrechtlichen Wohnsitz (familiärer Wohnsitz oder Wohndauer in einem Kanton) hat. Dies führt dazu, dass einigen Studierenden der Zugang zur Hochschulbildung verweigert wird, weil sie im „falschen“ Kanton wohnen.

### ... den Wirtschaftsstandort Schweiz

Bereits 1964 hat sich der Bund klar zur Förderung der Stipendien geäussert. Sie seien wichtig für eine konsequente Nachwuchsförderung und zum Erhalt des hohen Lebensstandards in der Schweiz.

Stipendien tragen dazu bei, dass eine gute Ausbildung einer grösseren Anzahl Personen zur Verfügung steht. Dies wiederum trägt dazu bei, dass der wirtschaftliche Standort Schweiz langfristig gesichert werden kann. Bildung fördert also Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit. Je kürzer die Studiendauer, desto schneller kommen Studierende als produktive Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt und tragen zum Wertschöpfungsprozess bei. Die Länge eines Studiums ist zudem ein massgeblicher Faktor für die Kosten eines Studiums.

## Erläuterungen zum Initiativtext...

### ... der Text

#### Art. 66 Ausbildungsbeiträge

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens und über die Finanzierung dieser Beiträge ist Sache des Bundes. Der Bund berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsbeiträge gewährleisten während einer anerkannten tertiären Erstausbildung einen minimalen Lebensstandard. Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Personen auf anderen Bildungsstufen ausrichten. Er kann ergänzend zu kantonalen Massnahmen die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern; dabei wahrt er die kantonale Schulhoheit.

### ... die Erklärung

Absatz 1) erklärt die neuen Kompetenzen des Bundes.

Durch diesen Absatz wird die Kompetenz 1. zur Gesetzgebung über das Ausbildungsbeitragswesen und 2. über die Gesetzgebung zur Finanzierung zum Bund verschoben.

Nicht geklärt wird, ob der Bund zukünftig die Finanzlast alleine zu tragen hat, oder ob die Kantone weiterhin zahlen und wie viel. Dies wird in der Gesetzgebung geregelt werden.

Absatz 2) erklärt die Zielvorgabe.

Es wird erklärt, wer im Gesetzgebungsprozess als beitragsberechtigt gelten kann: Ausbildungsbeiträge sollen bis zum Abschluss einer tertiären Erstausbildung gezahlt werden; damit sind alle Studierenden der Bildungsstufen Tertiär A und B integriert. Tertiär A umfasst die Hochschulbildung: z.B. Eidgenössisch Technische Hochschulen, Fach- und Pädagogische Hochschulen, kantonale Universitäten. Tertiär B umfasst den Bereich der Berufsausbildung: z.B. Berufs- und höhere Fachprüfung und Bildungsgänge an höheren Fachschulen.

Zum Begriff „minimaler Lebensstandard“ gibt es eine Erläuterung in den Übergangsbestimmungen.

Der zweite Satz im Absatz 2) differenziert die Erstausbildung im Bereich Tertiär A. (Jedenfalls solange im Bereich Tertiär B nicht mit Bachelor und Master gearbeitet wird.)

Ausbildungsbeiträge sollen für alle Studierenden der universitären Hochschulen, der Fach- und Pädagogischen Hochschulen bis zum Master-Abschluss ausbezahlt werden.

Hier geht es darum, dass der Bund (entsprechend der aktuellen Verfassungsformulierung für den Tertiärbereich) auch auf Sekundarstufe II (unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit) und der Weiterbildung die Harmonisierung fördern kann.

#### 8. Übergangsbestimmung zu Art. 66 (Ausbildungsbeiträge)

##### Art. 197 Ziff.8 (neu)

Im Falle einer vorübergehenden Verordnung wird der minimale Lebensstandard berechnet aufgrund:

- der materiellen Grundsicherung gemäss den Richtlinien in der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe; und
- der Ausbildungskosten.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind ein praktikabler Lösungsansatz um den „minimalen Lebensstandard“ zu definieren. Bei einem Vollstipendium würde es sich auf einen Betrag schätzungsweise zwischen CHF 1800.- bis 2000.- pro Monat belaufen.